

Die Highlights unserer Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherung SecurAL (BV10)

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ10 / BZ11 / BZ20 / BZ21 / BZ30)

Flexible Tarifgestaltung

- Unterschiedliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer möglich
- Karenzzeit von 3 bis 36 Monaten möglich
- Garantierte Rentensteigerung in Höhe von 1% bis 3% möglich
- BU-Schutz in vielen Berufen bis 67 möglich
- Vereinbarung einer Dynamik möglich
- Auf Wunsch beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung während der Berufsunfähigkeit bis zu einer Höhe von 10% (max. doppelt so hoch wie die Dynamik ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit)
- Überschüsse zur sofortigen Beitragsreduzierung oder Anlage in Investmentfonds
- Vereinbarung einer einmaligen Sonderzahlung bei erstmaligem Eintritt der Berufsunfähigkeit möglich (nicht für BZ20 und BZ21)

Berufsgruppen

- Einteilung in sieben Berufsgruppen:
 - 1++ Berufe mit akademischer Ausbildung und über 90% Bürotätigkeit sowie Ärzte ohne operative Tätigkeit
 - 1+ Berufe mit akademischer Ausbildung, kaufmännische Angestellte mit kfm. Ausbildung und über 75% Bürotätigkeit sowie Ärzte mit operativer Tätigkeit
 - 1 Kaufmännische Angestellte mit kfm. Ausbildung und unter 75% Bürotätigkeit
 - 2+ Kaufmännische Angestellte mit sonstiger Ausbildung sowie Handwerker (Meister/Techniker) mit über 75% Bürotätigkeit
 - 2 Kaufmännische Angestellte ohne Ausbildung sowie Handwerker (Meister/Techniker) mit unter 75% Bürotätigkeit
 - 3+ Handwerker mit entsprechender Ausbildung sowie Berufe mit körperlicher Tätigkeit
 - 3 Handwerker ohne bzw. mit sonstiger Ausbildung sowie Berufe mit besonders schwerer körperlicher Tätigkeit

Kundenfreundliche Bedingungen

- Verzicht auf abstrakte Verweisung in allen Berufsgruppen
- Präzise Definition, unter welchen Bedingungen Berufsunfähigkeit vorliegt und was unter dem Begriff »zumutbar« – im Rahmen der konkreten Verweisung und der Umorganisation – zu verstehen ist. Es ist nicht zumutbar,
 - dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder
 - dass das jährliche Bruttoeinkommen bzw. bei Selbständigen der zu versteuernde Gewinn 20% oder mehr – im Einzelfall auch weniger – unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.
- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Kündigungs- und Vertragsanpassungsmöglichkeit des § 19 VVG bei nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers

- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Beitragserhöhungsmöglichkeit des § 163 VVG
- Keine Beitragserhöhung – auch wenn sich das persönliche Risiko erhöht (z. B. bei Berufswechsel)
- Keine vorvertragliche Anzeigepflicht zwischen Antragstellung bzw. Angebotsanforderung und Versicherungsbeginn
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Kein Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen außerhalb Deutschlands, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder bei Einsätzen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO oder UNO zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen
- Kein Leistungsausschluss bei Verkehrsdelikten
- Berufsunfähigkeitsschutz auch für Hausfrauen, Schüler, Studenten und Auszubildende
- Voller Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit auch bei vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit (z. B. wegen Mutterschutz oder Elternzeit) oder endgültigem Ausscheiden aus dem Beruf
- 100 % Leistung schon ab einem Pflegepunkt (nicht für BZ20 und BZ21)
- Nachversicherungsgarantie bei bestimmten Ereignissen – ohne erneute Risikoprüfung (z. B. bei Heirat oder Geburt eines Kindes)
- Ausbaugarantie ohne bestimmtes Ereignis in den ersten 5 Jahren bis zum Alter 35 – ohne erneute Risikoprüfung
- Stundung oder Teilstundung der Beiträge für maximal 24 Monate – zinslos bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit. Kundenfreundliche Rückzahlungsmöglichkeiten.
- Möglichkeit zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb von 6 Monaten nach einer Beitragsfreistellung der Hauptversicherung durch den Versicherungsnehmer – ohne erneute Risikoprüfung
- Wiedereingliederungshilfe für Berufsunfähige in Höhe von sechs Monatsrenten bei Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit (nicht für BZ20 und BZ21)
- Keine Meldefrist bei Berufsunfähigkeit
- Freie Arztwahl
- Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Ausnahme: Der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten.
- Berücksichtigung eines zuvor ausgeübten Berufs nur innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel zur Abwehr von Missbrauchsfällen; d. h. nur falls die für die Berufsunfähigkeit ursächliche Gesundheitsstörung bereits beim Berufswechsel bekannt war. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte.
- Prognose »voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig« reicht
- Für die Dauer der Leistungsprüfung zinslose Beitragsstundung oder Rückerstattung dieser Beiträge im Leistungsfall mit 5 % Zins
- Prüfung eingereichter Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen – Schadenersatz bei Fristüberschreitung
- Leistung immer ab Eintritt der Berufsunfähigkeit – auch rückwirkend
- Keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse der Leistungspflicht

Professionelle Leistungsabwicklung

